

Regelung des Strompreises für Kleinwasserkraftwerke

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und 2b des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27), zuletzt verlängert durch Gesetz vom 29. März 1951 (BGBl. S. 223), in der Fassung des § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. S. 7) und auf Grund der Anordnung des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft über Preisbildung und Preisüberwachung in Bayern vom 18. Juli 1945 (GVBl. Nr. 1 S. 4) wird angeordnet:

§ 1

(1) Kleinwasserkraftwerke im Sinne dieser Anordnung (Werke) sind Wasserkraftwerke zur Erzeugung elektrischer Energie bis höchstens 500 kW installierter Generatorenleistung, die ihren Strom teilweise oder ganz in das Netz der öffentlichen bayerischen Stromversorgung liefern, aber über die in § 5 genannte Grenze hinaus nicht selbst Stromverteiler sind oder im Eigentum eines solchen stehen.

(2) Unter Betriebsgemeinschaft im Sinne dieser Anordnung ist der freiwillige Zusammenschluß mehrerer Werke nach Abs. 1 im Versorgungsgebiet eines den Strom dieser Werke aufnehmenden Energieversorgungsunternehmens (Aufnahme-EVU) zu verstehen.

Die Betriebsgemeinschaften haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Fachkundige Beratung und Beaufsichtigung der Werke, um im Interesse der öffentlichen Energieversorgung eine möglichst große und gleichmäßige Gesamtleistung in der Hochtarifzeit zu erreichen.
- b) Förderung des Einbaues von Leistungsschreibern, ihrer sorgfältigen Bedienung und der Auswertung ihrer Ergebnisse,
- c) Festsetzung des Zeitpunktes der Durchführung wiederkehrender Arbeiten und aufschiebbarer Reparaturen, die die Stromerzeugung beeinflussen, z. B. Bachaukehr, Behebung von Schäden am Wasserbau und den Maschinen, Überholung der Maschinen im Einvernehmen mit dem Aufnahme-EVU.
- d) Überwachung der Abrechnung der gelieferten Strommengen mit dem Aufnahme-EVU und Verteilung des vom Aufnahme-EVU bezahlten Leistungspreises nach einem von den Mitgliedern der Betriebsgemeinschaft ermittelten Schlüssel.
- e) Mitteilung der monatlichen Betriebsergebnisse (kW, kWh und erzielten Gesamtleistungs- und Arbeitspreis) an das Aufnahme-EVU, die zuständige Regierung und das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft.

(3) Jede Betriebsgemeinschaft, die in den Genuß des im § 5 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Leistungspreises kommen will, bedarf der Anerkennung durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, die die ordnungsmäßige Erfüllung der in Abs. 2 aufgeführten Aufgaben voraussetzt. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die der Betriebsgemeinschaft obliegenden Aufgaben nicht oder unzureichend erfüllt werden.

(4) Für jeden Aufnahme-EVU-Bezirk kann nur eine Betriebsgemeinschaft anerkannt werden.

§ 2

(1) Als Arbeitspreise werden festgesetzt:

- 4 Dpfg. für jede im Winter während der HT-Zeit gelieferte kWh,
- 3 Dpfg. für jede im Winter während der NT-Zeit gelieferte kWh,
- 3 Dpfg. für jede im Sommer während der HT-Zeit gelieferte kWh,
- 2 Dpfg. für jede im Sommer während der NT-Zeit gelieferte kWh.

(2) Wenn die preisrechtlich zulässigen, dem Aufnahme-EVU berechneten Arbeitspreise des diesem übergeordneten EVUs abzüglich 10 v. H. höher sind als die Preise nach Abs. 1, gelten diese höheren Preise.

(3) Liefert das Aufnahme-EVU während der Niedertarif-(NT-)Zeit Wasserkraftüberschußstrom an das übergeordnete EVU zu einem Preis, der unter den Preisen nach Abs. 1 oder 2 liegt, so kann das Aufnahme-EVU den Preis für die gleichzeitig von den Werken gelieferte entsprechende und nach einem mit den Werken zu vereinbarenden Schlüssel aufgeteilte Strommenge auf den ihm vom übergeordneten EVU bezahlten Preis ermäßigen. Das Aufnahme-EVU kann auch mit den Werken einen angemessenen Nachlaß auf den in Abs. 1 genannten NT-Arbeitspreis vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, kann das Aufnahme-EVU oder das Werk den Nachlaß durch die für den Sitz der Aufnahme-EVU zuständige Regierung jeweils für ein Jahr auf Grund des Vorjahresergebnisses festsetzen lassen.

(4) Für die Abgrenzung von Winter-, Sommer-, HT- und NT-Zeit ist die Abgrenzung durch die Bayernwerk-AG. maßgebend.

(5) Zwischen Speicherkraftwerken und dem Aufnahme-EVU können für bestimmte HT-Zeiten höhere als die Arbeitspreise nach Abs. 1 oder 2 vereinbart werden.

§ 3

(1) Haben sich mehrere Werke des Versorgungsbezirks eines Aufnahme-EVUs zu einer Betriebsgemeinschaft nach § 1 Abs. 2 bis 4 zusammengeschlossen, so hat die Betriebsgemeinschaft Anspruch auf einen Leistungspreis von 7,50 DM/kW/Monat.

(2) Steigt der Leistungspreis des übergeordneten EVUs, so kann die Betriebsgemeinschaft oder ein einzelnes Werk, das nicht einer Betriebsgemeinschaft angehört (Abs. 5), die Erhöhung des in Abs. 1 genannten Leistungspreises auf den jeweils preisrechtlich zulässigen, dem Aufnahme-EVU berechneten, um 10 v. H. gekürzten Leistungspreis des übergeordneten EVUs beanspruchen.

(3) Die Wahl des Leistungspreises nach Abs. 1 oder Abs. 2 durch die Betriebsgemeinschaft bindet die angeschlossenen Werke auch für den entsprechenden Arbeitspreis gemäß § 2 Abs. 1 oder Abs. 2.

(4) Der Berechnung des Leistungspreises wird für die Werke einer Betriebsgemeinschaft die Leistung in kW zugrunde gelegt, die zeitgleich mit dem Leistungswert auftritt, der dem Aufnahme-EVU von seinem übergeordneten EVU verrechnet wird.

(5) Werke, die die Voraussetzung in Abs. 1 nicht erfüllen, können den Leistungspreis nach Abs. 1 nur für die im Wirtschaftsjahr mindestens während 5 zusammenhängender Stunden gemessene geringste Leistung nach den in Abs. 1 oder 2 festgelegten Sätzen beanspruchen. Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Hat das Aufnahme-EVU dem übergeordneten EVU die Abnahme einer gewissen Leistung zu garantieren, so ermäßigt sich bei Eintreten des Garantiefalles der Leistungspreis der Betriebsgemeinschaft oder eines einzelnen Werkes, das nicht einer Betriebsgemeinschaft angehört (Abs. 5), in dem Verhältnis der tatsächlich beanspruchten gegenüber der garantierten Leistung.

§ 4

(1) Leistung und Arbeit werden an den Generatorenklemmen gemessen. Die Kosten der Messung tragen Aufnahme-EVU und Kleinwasserkraftwerk je zur Hälfte. Im übrigen gelten die Bestimmungen in Abschnitt VI der Anlage I zur Anordnung über die Verbindlicherklärung der Allgemeinen Bedingungen der Energieversorgungsunternehmen vom 27. Januar 1942 (RA Nr. 39 und 46) entsprechend.

(2) Die Messung der Leistung eines Werkes kann auch auf mehrere am gleichen Wasserlauf gelegene Werke als Leitzahl entsprechend übertragen werden. In diesem Fall haben sich die Werke ohne Meßeinrichtung an den Meßkosten entsprechend zu beteiligen.

§ 5

(1) Die Arbeits- und Leistungspreise nach den §§ 2 und 3 können nur Werke oder Betriebsgemeinschaften (für die Gesamtarbeit der angeschlossenen Werke) beanspruchen, die mindestens 70 v. H. der möglichen (mechanischen und elektrischen) Gesamtarbeit der Wasserkraftanlagen während der HT-Zeit dem Aufnahme-EVU zur Verfügung stellen.

§ 6

Werke, die die Voraussetzung des § 5 nicht erfüllen, können mit dem Aufnahme-EVU als Arbeitspreise höchstens die NT-Preise nach § 2 Abs. 1 auch für HT-Stromlieferungen vereinbaren. § 2 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

§ 7

Höhere als in den §§ 2 und 3 genannte Preise, die in vor dem 1. September 1951 abgeschlossenen, noch laufenden Verträgen mit Werken der in § 5 bezeichneten Art vereinbart wurden, bleiben unberührt.

§ 8

Die Preiserhöhungen nach den §§ 2, 3 und 6 gegenüber den am 31. März 1948 preisrechtlich zulässigen Preisen können vom Aufnahme-EVU auf seine Stromabnehmer abgewälzt werden.

§ 9

Anderslautende Bestimmungen in Verträgen zwischen Werken und Aufnahme-EVU stehen der Anwendbarkeit der Bestimmungen dieser Anordnung nicht entgegen.

§ 10

Das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft kann auf Antrag die Bestimmungen dieser Anordnung auch auf Werke mit einer Leistung bis 1000 kW erstrecken, wenn die Kostenlage des beantragenden Werkes es erfordert und eine freie Vereinbarung zwischen Werk und Aufnahme-EVU nicht zustande kommt.

§ 11

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach den Vorschriften des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949, 29. März 1950, 30. März 1951 (WiGBl. 1949 S. 193, BGBl. 1950 S. 78, 1951 S. 224) bestraft.

§ 12

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

gez. Dr. Hanns Seidel, Staatsminister